

Pflegegrade und zumutbare Beschäftigung

Zeitlicher Umfang der Beschäftigung, die der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) wegen der Pfl egetätigkeit nachgehen kann			
Grad der Pflegebedürftigkeit ¹		Zumutbare Arbeitszeit ²	Zuvor
Grad			
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In der Regel Vollzeit	bisher nicht vorgesehen
2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe 0 mit geistigen/ psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz Stufe I
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe II
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe I (mit geistigen/ psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe III
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe II (mit geistigen/ psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	nicht zumutbar	Stufe III (mit Härtefallregelung oder mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)

¹ Weitere Ausführungen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/index.php?id=684> oder <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de>

² Bestandsfälle: Bei der zu pflegenden Person wurde bereits eine Pflegestufe nach den Regelungen bis zum 31.12.2016 festgelegt. Die anerkannten Pflegestufen werden automatisch in die neuen Pflegegrade umgewandelt (aber: Bestandschutz bzgl. des bisherigen Betrages). Bei den Pflegegraden 2 und 3 ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, dass sich für die Pflegeperson eine hohe Betreuungslast ergibt. Ferner sehen die neuen Begutachtungsrichtlinien keine Zeitangaben in Minuten/Stunden vor. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist eine Beschäftigung grundsätzlich unzumutbar, jedoch kann auf Wunsch des eLb der Vermittlungsprozess aktiv betrieben werden.

Neufälle: Bei der zu pflegenden Person wird ab dem 01.01.2017 erstmalig ein Pflegegrad festgestellt. Empfohlen werden kann eine Orientierung der zumutbaren Arbeit an den Ausführungen zu den bisherigen Bestandsfällen. Hierbei ist jedoch auf die individuellen Angaben des eLb einzugehen, um eine zumutbare Arbeitszeit festzulegen.

Pflegegrade und zumutbare Beschäftigung

Bei Pflegegrad 1 bis 3 können sich aus der Pflege Einschränkungen hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit ergeben. Die durch den eLb nachgewiesenen Einschränkungen sind einzelfallbezogen mit den persönlichen Ansprechpartnern zu besprechen.

Soweit die Pflege des Angehörigen auf andere Weise sichergestellt werden kann, ist eine Arbeit in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zumutbar. Anderweitige Pflege kann beispielsweise durch Pflegedienste oder andere Angehörige erfolgen und ist mit dem eLb zu erörtern. Hierbei sind die tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse des eLb zu berücksichtigen. Sofern aus Sicht der/des Pflegebedürftigen aufgrund einer intimen Pflegeverrichtung nur der eLb dies übernehmen kann, ist dies bei der generellen Zumutbarkeit bzw. dem zeitlichen Umfang für eine Tätigkeit zu berücksichtigen.

Ist der Pflegeaufwand so gering, dass die erforderlichen Leistungen nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt werden, ist grundsätzlich eine Arbeitsaufnahme zumutbar. Einschränkungen können sich aber auch aus einem Betreuungsaufwand ergeben, für den die Pflegeversicherung nicht eintritt.

Eine Ausnahmeregelung kann auch notwendig sein, wenn der Pflegebedarf nicht täglich, sondern schubweise auftritt. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen.

Bei Ausnahmeentscheidungen sind Art und Schwere der Erkrankung sowie die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung durch Dritte bzw. durch mehrere Personen im persönlichen Umfeld der zu pflegenden Person zu berücksichtigen bzw. zu prüfen.